

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

19 (8.3.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 19

Karlsruhe, den 8. März

1923

Inhalt:

- Nr. 128. Annahme und Entlassung der Arbeiter.
- Nr. 129. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen.
- Nr. 130. Zahlbarmachung der Beamtenbezüge.

- Nr. 131. Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter.
- Nr. 132. Beförderung mittelloser Personen nach der Heimat.
- Personalnachrichten.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 128. Annahme und Entlassung der Arbeiter. (A 8. Zb 100.)

Die in der Verfügung Nr. 761/A im Verordnungsblatt Nr. 9/1913 unter Ziffer 12(2) — Seite 50 — für die zur Einstellung von Arbeitern zuständigen Dienststellen getroffene Anordnung, daß über alle unter Ausschluß der Wiederverwendung entlassenen Arbeiter ein alphabetisches Verzeichnis zu führen und im laufenden zu erhalten sei, wird aufgehoben. Künftig haben alle Dienststellen bei der Abmeldung im Strafwege entlassenen Arbeiter bei der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse (Vordruck R.R. und P.R. Nr. 5) entgegen der Nummerung 1b die Entlassungsverfügung nach Nummer und Datum sowie den Grund der Entlassung kurz anzugeben. Der Vordruck wird einem Neudruck entsprechend geändert werden. Bei Anmeldungen zur Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse (Vordruck R.R. und P.R. Nr. 54) ist der Beantwortung der Frage 3 a besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Durch diese Anordnung soll verhütet werden, daß Arbeiter, die bereits früher im Strafwege aus dem Eisenbahndienst entlassen worden sind, bei der Eisenbahnverwaltung wieder eingestellt werden. Die Prüfung wird bei der Anmeldung zur Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse von diesen vorgenommen. Es wird deshalb den Dienststellen streng zur Pflicht gemacht, die Anmeldungen zur Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse sofort nach erfolgter Einstellung vorzunehmen, damit u. U. das Dienstverhältnis gemäß § 28 (1) Ltv sofort wieder aufgelöst werden kann.

Nr. 129. Tage- und Übernachtungsgelder bei Dienstreisen. (A 2. R 29.)

An die Stelle der mit Verfügung Nr. 95, Amtsblatt 16/1923, bekanntgegebenen Sätze treten mit Wirkung vom 1. März 1923 an folgende erhöhte Sätze:

unter Ia Stufe I	5000 M,	Ib Stufe I	7000 M,	unter IIa Stufe I	2500 M,	IIb Stufe I	5300 M,
" II	6300 M,	" II	8800 M,	" II	3200 M,	" II	6600 M,
" III	7500 M,	" III	10500 M,	" III	3800 M,	" III	7900 M,
" IV	8800 M,	" IV	12300 M,	" IV	4400 M,	" IV	9300 M,
" V	10000 M,	" V	14000 M,	" V	5000 M,	" V	10500 M.

Verfügung Nr. 95, Amtsblatt 16/1923, entsprechend berichtigen.

Nr. 130. Zahlbarmachung der Beamtenbezüge. (Ar 11. R 27.)

1. Die Befoldungsliste (Vordruck Nr. 54) wurde in zwei Teile von kleinerem Format, Befoldungsliste I (Guthaben) und II (Abzüge), zerlegt. Liste II (Abzüge) erhielt die Vordrucksnummer 57 und wird bei der nächsten Vordrucklieferung ohne weiteres in gleicher Zahl, wie Liste I (künftige Liste I), geliefert. Vordruck 54 (neu) enthält außer den Guthabenspalten auch 2 Abzugspalten. Bei außerordentlichen Beförderungen ist daher Liste II (Abzüge) entbehrlich.

2. Für die Angabe der Kinderzahl wurde im Vordruck 54 (neu) Spalte 2a eingefügt. Künftig ist bei jedem Beamten auch die Gehaltsstufe anzugeben, zweckmäßig in Spalte 1, weil die Numerierung (wie in Verfügung Nr. 1 vom 30. Dezember 1921 — Ar 11. R 27 — Nummer 1c vorgeschrieben) ab 1. April 1923 entfällt.

3. Sterbkassebeiträge (bisher Spalte 21) sind nicht mehr als Abzüge für die Eisenbahnhauptkasse, sondern als Stationskassenabzüge zu behandeln, also im Kassenbuch zu vereinnahmen und ins Belastungsbuch aufzunehmen. Abzugsspalte 21 ist für Kleiderkasse „besondere Erzeugnisse“ zu verwenden und entsprechend zu überschreiben. Im neuen Vordruck 57 ist hierfür Spalte 19 vorgesehen, für Sparvereinsbeiträge (alt Spalte 19 und 20) Spalte 20 und 21.

4. Beiträge zur Angestelltenversicherung (Verfügung Nr. 63, Amtsblatt 10/1923) werden ebenfalls als Stationskassenabzüge behandelt. Abzugsspalte 16 ist in 15a zu ändern.

5. Änderungsanzeigen sind jeweils in gleicher Zahl wie bisher an die Eisenbahnhauptkasse einzusenden. Wegen Wegfall der Numerierung sind bei Beförderungen bisherige und künftige Amtsbezeichnungen anzugeben.

6. Auch nach Wegfall der Numerierung empfiehlt sich fortlaufende Numerierung der Gehaltsbücher.

7. Vordruck 54 (alt) darf weiter verwendet werden. Von Dienststellen mit mittlerem und kleinem Personalstand sind die Bestände abzugeben. Anderwärts nicht mehr benötigte Vordrucke und überzählige Vordrucke 55 (kleines Muster) sind an das Rechnungsbüro (Rechnungsdienst) einzusenden.

Nr. 131. Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter.

(A 8. Zb 102. Nr. M 550.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 5. März 1923, E. II, 92. Nr. 20 993/23.

Im Einvernehmen mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die Auswärtszulagen und Lohnzuschläge für Arbeiter bei Beschäftigung außerhalb der ständigen Arbeitsstelle (§ 15 U.T.B.) mit Wirkung vom 1. März 1923 wie folgt festgesetzt:

	bisher ab 15. Februar 1923	neu ab 1. März 1923
§ 15 Ziffer 2		
bei einer Ausbleibezeit bis zu 3 Stunden einschließlich	500 M	625 M
bei einer Ausbleibezeit über 3 Stunden bis zu 8 Stunden	2000 M	2500 M
bei einer Ausbleibezeit über 8 Stunden	4000 M	5000 M
§ 15 Ziffer 3		
Übernachtungsentschädigung	2000 M	2500 M
bei Stellung eines Übernachtungsraumes	500 M	625 M
§ 15 Ziffer 7		
Lohnzuschlag bei einer Ausbleibezeit von mehr als 6 Stunden	1000 M	1250 M
im übrigen	500 M	625 M

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.**Nr. 132. Beförderung mittelloser Personen nach der Heimat.**

(C 31. Vb 9. Nr. M 118)

Vorgang: Verfügung Nr. 126, Amtsblatt 1922.

In der Dienstanweisung über die Beförderung mittelloser Personen nach der Heimat (Dienstanweisung 262) ist die Ziffer 3, die jetzt noch für Angehörige des heutigen Österreich Geltung hatte, zu streichen. Damit ist die Fahrpreisvergünstigung für mittellose, in der Heimat zurückkehrende Österreicher, ebenso wie die für Angehörige der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie, aufgehoben. Bestehende österreichische Vertretungsbehörden sind zu verständigen.

Die Verfügung Nr. 127, Amtsblatt 18/1923, ist ungültig und zu streichen.

Personalnachrichten.

Ernannt: zu Oberweichenwärtern die Stellwerksmeister Karl Böller, Karl Kolb; zu Weichenwärtern die Stellwerksmeister Ferdinand Rirschner, Georg Hölzer in Neckargemünd.

Befördert: zum Amtsobergehilfe der Amtsgehilfe Josef Stohl in Karlsruhe; zum Stellwerksmeister der Oberweichenwärter Johann Treter in Bretten; die Weichenwärter Heinrich Müller, Christian Lutzweiler in Wilferdingen; zum Bahnmeister der Rottenmeister Karl Flohr in Karlsruhe; zum Rangiermeister der Rangierauffseher Lorenz Kleiner in Waldshut.

Planmäßig angestellt: als Amtsgehilfe der ap. Amtsgehilfe Georg Rapp in Mannheim.

Berufen: Eisenbahninspektor Karl Lutz in Friedrichsfeld (Baden) Süd nach Mannheim; Eisenbahninspektor Georg Fingerling in Schopfheim nach Triberg unter Übertragung der Vorsteherstelle des Stationsamtes II daselbst; Eisenbahnoberssekretär August Welde in Oberlauchringen nach Neuenburg; Rangierauffseher Lorenz Kleiner in Karlsruhe nach Waldshut.

Zurückgekehrt: Oberbahnwärter Ignaz Link in Schweigern auf 1. Juli 1923; Oberbahnwärter Johann Franz in Freiburg auf 1. Juni 1923; Werkstättenvorsteher Karl Grimm in Karlsruhe; Lokomotivführer Alois Edelmann in Mannheim; Rangiermeister Wendelin Böller und Rangierauffseher Wendelin Lauber beide beim Stationsamt Karlsruhe Abf; Rottenführer Karl Emig in Mannheim auf 1. Juni 1923.

Geldbelohnungen: Dem Lokomotivführer Karl Westermann dem Lokomotivheizer Hans Karcher sowie den Eisenbahnerobersekretären Mathias Bischof, Albert Maier und Hermann Bullmann sämtliche in Karlsruhe, wurde in Anerkennung ihrer bewiesenen Aufmerksamkeit und ihres raschen und tatkräftigen Eingreifens bei der Löschung eines Brandes je eine Geldbelohnung zugewilligt; dem Eisenbahnersekretär Ludwig Gramlich beim Stationsamt Mannheim-Rheinau wurde für sein Verhalten in einer Diebstahlsache eine Geldbelohnung zugewilligt; dem Reservelokomotivführer Joh. Graf Radolfzell wird für die bewiesene Aufmerksamkeit anlässlich einer Zuggefährdung eine Geldbelohnung bewilligt; dem Stellwerksmeister Adam Edelmann von Mannheim Abf wurde in Anerkennung seiner Umsicht und seines rasch entschlossenen Eingreifens in einem gegebenen Fall eine Geldbelohnung bewilligt.

Belobung: Dem Lokomotivführer Karl Wehrle in Basel wurde für sein aufmerksames Verhalten anlässlich einer Zuggefährdung eine Belobung ausgesprochen.

Entlassen: Bürogehilfe Johann Sorg in Bühl (Baden); Lokomotivführer Wilhelm Zorn in Mannheim.

Entlassen auf Ansuchen: Bahnwärter Josef Schück in Baden-Dachau und Wilhelm Schoch in Karlsruhe, Hermann Knobel in Bruchsal.

Entlassen auf Kündigung: die Reservelokomotivführer Josef Jäger und Wilhelm Schoch in Karlsruhe, Hermann Knobel in Bruchsal.

Gestorben: Eisenbahneringenieur Karl Hummel in Karlsruhe am 20. Februar 1923; Amtsobergehilfe Otto Heil in Bruchsal am 21. Februar 1923; Schrankenwärter Jakob Koppert in Heidelberg am 23. Februar 1923; Stellwerksmeister Wilhelm Wolf in Karlsruhe am 24. Februar 1923; Rangierauffseher Christian Fein in Pforzheim am 25. Februar 1923.